



## **Satzung des Fechtverein Heidelberg 2009 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Fechtverein Heidelberg 2009“
2. Der Verein wurde am 27. Juli 2009 gegründet.
3. Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege bzw. die Ausübung des Sportfechtens.
3. Der Zweck wird erreicht durch die körperliche Ertüchtigung sowie die charakterliche Erziehung seiner Mitglieder.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Integration aktiv zu fördern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. (Beitragsordnung)
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die am Vereinsleben teilnehmen.
5. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein im Erreichen seines Vereinszwecks unterstützen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das persönliche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 16 Jahren wird durch den

gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen von dem Antragsrecht sind Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Vereins, sofern die Anträge nach Einberufung der Mitgliederversammlung gestellt wurden. Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung bedürfen der Ankündigung in der ordnungsgemäß einberufenen Einladung zur Mitgliederversammlung.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Fechtordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.

4. Der Vorstand kann eine Aufwandspauschale nach dem Einkommenssteuergesetz erhalten. Andere Vorstandsmitglieder erhalten ihre Ausgaben gegen Nachweis ersetzt.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,

c) den Beitrag und Gebühren rechtzeitig zu entrichten.

6. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es können Geldbeträge und Gebühren als Beiträge erhoben werden.

7. Die Geldbeiträge sind jährlich zu erbringen. Sie sind am 31.1. des jeweiligen Jahres fällig. Geldbeiträge sind unbar zu erbringen und werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Tritt ein Mitglied während des laufenden Jahres ein wird ein anteiliger Beitrag erhoben.

8. Die Aufnahmegebühr wird zwei Wochen nach Abgabe des Aufnahmegesuchs fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Übrigen gilt das zum Geldbeitrag Geregelter entsprechend.

#### **§ 5 a Gebühren**

1. Der Verein kann Gebühren erheben. Es werden Gebühren für die Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren, Mahngebühren, Turniergebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt jeweils der Vorstand. Die Gebühren sind unbar zu leisten. Die Gebühren werden zum 31. 1. eines jeden Jahres fällig.

2. Die Lastschriftgebühr entsteht dann, wenn ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren für die Beiträge und Gebühren teilnimmt.

3. Nimmt ein Mitglied am Lastschriftverfahren nicht teil und kommt mit der Gebührenleistung in Verzug entsteht für jede Mahnung in Textform eine Mahngebühr.

4. Die Turniergebühr wird von Wettkampffechtern erhoben. Wettkampffechter ist jedes Mitglied, das einen Fechtpass hat. Turniergebühren sind Kosten für den Fechtpass, die jährliche Lizenzverlängerung und Kosten, die dem Verein durch Wettkampftätigkeit entstehen. Hierzu zählen keine Trainerkosten.

#### **§ 5b Beitrags- und Gebührenerleichterungen**

Der Vorstand ist ermächtigt auf begründeten Antrag einzelnen Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu erlassen, zu stunden, Ratenzahlungsvereinbarungen zu treffen, zu vermindern oder andere Fälligkeitszeitpunkte festzusetzen.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Das Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand der Aufnahme nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerspricht.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den fördernden Mitgliederstand ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Jahresende. Der Übertritt vom fördernden in den ordentlichen Mitgliederstand ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und ist jederzeit möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam (31.12.). Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.11. beim Vorstand eingegangen sein.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Interessen des Vereins verstoßen hat, durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs – mit Rückschein – bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Die Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Ämtern.
  1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzende/r
  3. Finanzvorstand
  4. Schriftführer
  5. Sportwart/in

## 6. Pressearbeit

## 7. Public Relations (Werbearbeit)

Vorstandsmitglieder 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Finanzvorstand, Schriftführer und Sportwart müssen volljährig sein.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand. Jeder ist einzelvertretungsbefugt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Finanzvorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

5. Der Sportbetrieb untersteht dem/der Sportwart/in

6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/leiterin.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Weiterhin ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangt oder es im Interesse des Vereins ist.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuladen.

Die Beschlussfassung zur Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf nicht der Ankündigung in der Tagesordnung.

3. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, über 16 Jahren bis auf die fördernden Mitglieder. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren übt das Wahlrecht der gesetzliche Vertreter aus.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder

2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern.

3. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

4. Die Neufestsetzung der Höhe der Beiträge.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Es kann ein/e Versammlungsleiter/in bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine geheime Beschlussfassung statt.
5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

#### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Satzungsänderung auf der Einladung als Satzungsänderung anzukündigen und der Tagesordnung sind die zu ändernden Vorschriften als Anlage beizufügen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Zweckänderung ist eine Abgabe von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 14 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung ist mit der ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden zu Liquidatoren. Jeder Liquidator ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§15 a Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Ist ein Kassenprüfer zur Überprüfung verhindert, ist der verbleibende Kassenprüfer berechtigt die Kassenprüfung alleine durchzuführen. Sind beide Prüfer bei der Kassenprüfung verhindert oder beide aus dem Amt ausgeschieden, wird die Kassenprüfung von dem ältesten Vereinsmitglied durchgeführt, das nicht dem Vorstand angehört und das Amt annimmt.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen.
3. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung eine Beschlussempfehlung über die Entlastungsfähigkeit zu erteilen.

### **§ 16 Vereinsordnungen**

1. Jedes fechtende Mitglied hat die unbedingte Pflicht, vor Gebrauch Maske, Waffen und Kleidung auf vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu überprüfen, gemäß den aktuellen Vorschriften des Deutschen Fechterbundes.
3. Der Verein unterwirft sich den jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände.

Diese Satzung wurde am 27. Juli 2009 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. September 2009 und 12. November 2009 geändert, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. November 2012 neu gefasst, am 3. Dezember 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und am 17.09.2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Heidelberg, den 31. Januar 2020

1. Vorsitzende/r      2. Vorsitzende/r      Finanzvorstand      Schriftführer/in

Sportwart/in      Pressewart/in      PR-Beauftragte/r